

Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise am EBBK“

Essen, 27. November 2020

Liebe Schülerinnen und Schüler

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

sehr geehrte Damen und Herren,

liebes „EBBK-Team“,

der nordrhein-westfälische Ministerpräsident hat am gestrigen Tag die Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtages über die Verlängerung des „Teil-Lockdowns“ bis zum Ende dieses Jahres unterrichtet.

Die vorliegende Handreichung hat das Ziel, die rechtlichen Grundlagen des Infektionsschutzes in Bezug auf die „COVID-19-Krise“ darzustellen und eine eventuelle Übertragung der „COVID-19-Erregerlast möglichst zu minimieren. Des Weiteren soll sie eine Hilfe für den praktischen Alltag aller Lehrerinnen, Lehrer, Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler des Erich-Brost-Berufskollegs geben. Die folgenden Ausführungen sollen daher Handlungsanweisungen geben, welche Kriterien aus hygienisch-medizinischer Sicht mit für die Durchführung des Unterrichts und von Prüfungen am Erich-Brost-Berufskolleg aktuell zu beachten sind. Bitte beachten Sie, dass am Erich-Brost-Berufskolleg die sog. „AHA + L-Regel“ (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske-Lüften) gilt und die Installation der „Corona-Warn-App“ dringend empfiehlt.



(Foto: www.bundesregierung.de; Abruf: 27.10.2020, 13:30 Uhr)

Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise am EBBK“

I. Rechtliche Grundlagen

Nach § 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Am 18. November 2020 hat der deutsche Bundestag eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen und mit der Einführung des neuen § 28a IfSG Regelungen zur „Masken- und Abstandspflicht“ bestimmt. Mit dieser Handreichung wird der Zweck verfolgt, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Weiterhin steht die Eigenverantwortung der Schulen, der Schulträger, der volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern im Vordergrund. Aus dem Infektionsschutz ergeben sich konkrete Verpflichtungen für alle in der Schule Beschäftigten sowie insbesondere der Lehrkräfte zur Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrages zur Anleitung der Schülerinnen und Schüler zu einem gesundheitsbewussten Handeln. Die Grundlagen der „Basishygiene“, der Übertragungswege und des Präventionsschutzes werden in § 23 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgeführt. Es gilt sicher zu stellen, dass eine mögliche Verbreitung von „COVID-19“ so gering wie möglich gehalten wird. Aus diesem Grund dürfen ausschließlich Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte das Schulgelände ohne „COVID-19-Krankheitssymptome betreten.

II. Infektionsrisiko und präventive Schutzmaßnahmen am Erich-Brost-Berufskolleg

1. **Infektionsrisiko, Prävention, Husten- und Niesetikette**

„Die vorherrschende Übertragung von „COVID-19“ geschieht durch den Eintrag virushaltiger Tröpfchen auf die Schleimhäute des oberen Respirationstraktes. Durch Husten, Niesen oder engen Sprechkontakt von Angesicht zu Angesicht werden virushaltige Tröpfchen infizierter Personen auf die oberen Atemwege und die Schleimhäute des Gesichtsbereiches (Augen, Nase, Mund) verbreitet und führen so zur Übertragung der Infektion von Mensch zu Mensch (Tröpfcheninfektion). Übertragungen durch kontaminierte Hände direkt auf die Schleimhäute (sog. Schmier- oder Kontaktinfektionen) sind grundsätzlich möglich.“¹

„Als wichtigste präventive Maßnahmen gelten die Verminderung der Freisetzung von Tröpfchen aus dem Mund-Nasen-Rachenraum bei Husten, Niesen und lautem Sprechen (z.B. Schreien, Brüllen, Rufen)

¹ Stellungnahme Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD), Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in Deutschland, Seite 4.

Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise am EBBK“

und die Vermeidung der direkten Aufnahme dieser Tröpfchen durch die exponierte Person über Mund-, Nasen- oder Augenschleimhäute.²

Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Sich beim Husten oder Niesen die Hand vor den Mund zu halten wird oft als höflich gehalten. Aus gesundheitlicher Sicht ist dies aber keine sinnvolle Maßnahme. Dabei gelangen Krankheitserreger an die Hände und können anschließend an andere weitergereicht werden. Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten die Regeln der sog. „Husten-Etikette“ beachtet werden. Beim Husten oder Niesen ist ein Abstand von min. 1,50 Meter zu anderen Personen zu halten.

2. **Abstandspflicht, Händeschütteln und Rechtsverkehr**

Körperliche Distanz ist das „A und O“ im Infektionsschutz. Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sind aufgefordert, kontinuierlich auf den Sicherheitsabstand zu achten. Auf dem gesamten Schulgelände, bis auf die Klassen- und Fachräume, ist sicherzustellen, dass die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Metern gewährleistet wird. Dieses gilt für die Pausenhöfe, die Schulgebäude, die Sanitäreinrichtungen und den gesamten „Lehrkräfte-“ und Schulverwaltungsbereich. Dieses gilt auch für einen eventuellen Wartebereich auf den Fluren. Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden. Besondere „Begrüßungsrituale“ sind auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere im Schulgebäude sowie in den Fach-, Klassen- und Prüfungsräumen, zu unterlassen. Ein Händeschütteln ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Des Weiteren gilt, orientiert an das deutsche Straßenverkehrsrecht, auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere in den Treppenhäusern und Fluren, ein sog. „Rechtsverkehr“. Die Außentüren, Treppenhäuser, die Pausenhalle sowie der Kiosk auf dem Schulgelände werden durch Hinweisschilder und Markierungen gekennzeichnet. Der Zutritt zum Sekretariat und die Benutzung des Fahrstuhls sind grundsätzlich nur einer Person erlaubt.

3. **Handhygiene, Mund-Nase-Bedeckung**

Händewaschen zählt zu den wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und -bekämpfung.³ Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Mit Betreten der Fach-, Klassen und Prüfungsräume sind die Hände mit Wasser und Seife sofort gründlich zu waschen (siehe: BAD – 5 Schritte zur Händehygiene). Alle

² Vgl. Stellungnahme Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD), Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in Deutschland, Seite 7.

³ Lagezentrum Gesundheit NRW, Rahmenhygieneplan für Schulen, Seite 6 (Stand: 01.08.2020)

Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise am EBBK“

Klassenzimmer sind mit Flüssigseife und Einmalpapierhandtüchern ausgestattet.

5 SCHRITTE ZUR HÄNDEHYGIENE:

Hände richtig waschen schützt vor Infektionen durch Krankheitserreger.



1 Hände unter fließendes Wasser halten



2 Waschlotion 20-30 Sekunden verreiben



3 Auch zwischen den Fingern



4 Gründlich abspülen



5 Sorgfältig abtrocknen



www.bad-gmbh.de

©BAD GmbH, 09/2018, Vers. 2.0

Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte müssen mit dem Betreten des Schulgeländes eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die „Mund-Nase-Bedeckung“ kann zum Essen und Trinken abgenommen werden. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu anderen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ist dabei zwingend zu beachten. Die Funktionen der einzelnen Mund-Nase-Bedeckungen sind der folgenden Übersicht (www.bild.de, Abruf: 21. April 2020, 18:00 Uhr) zu entnehmen.

Fünf Gesichtsmasken-Typen im Vergleich

Masken-Typ	Schützt den Träger	Schützt das Umfeld	Benötigt von Klinikpersonal
Halstuch oder Schal	etwas*	etwas*	✗
Selbstgenähte Mund-Bedeckung	✗	✓	✗
FFP2/FFP3 ohne Ventil	✓	✓	✓
FFP2/FFP3 mit Ventil	✓	✗	✓
Mund-Nasen-Schutz (MNS)	✓	✓	✓

info.BILD.de für FITBOOK.de | *große Tropfen werden abgefangen | Quelle: Prof. Klaus-Dieter Zastrow (Hygieneinstitut Berlin) | Illustration: Claudia Prommegger

Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise am EBBK“

4. Hygiene Sanitäranlagen

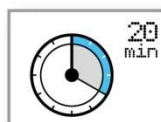
Nach jeder Toilettenbenutzung sind die Hände gründlich zu waschen. In den Sanitäranlagen sind ausreichend Seifenspender mit Flüssigseife, Einmalpapierhandtücher und Abfall-behälter vorhanden. Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Türklinken und Waschbecken werden zweimal täglich und Fußböden einmal täglich feucht gereinigt. Für die Benutzung der Toilettensitze stehen Desinfektionsmittel nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund wird allen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräfte das Mitbringen von „Desinfektionsspray“ dringend empfohlen.

5. Lufthygiene

„In geschlossenen Räumen führt regelmäßiges Lüften zu einer Verringerung des Übertragungsrisikos.“⁴ In allen Fach-, Klassen- und Prüfungsräumen sind 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und anschließend alle 20 Minuten Stoß- bzw. Querlüftungen durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.⁵ Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Richtig lüften im Schulalltag

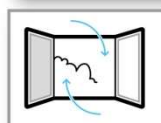
So geht es schnell und effizient!



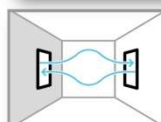
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



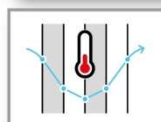
Wie lange wird gelüftet? Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt

⁴ Stellungnahme Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD), Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in Deutschland, Seite 8..

⁵ www.bundesumweltamt.de; Richtig Lüften in Schulen vom 15.10.2020

Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise am EBBK“

6. **Fach-, Klassen-, Konferenz- und Prüfungsräume**

Allen Klassen wird mit Hilfe von „UNTIS“, „WEBUNTIS“ oder Aushang vor Ort ein individueller Fach-, Klassen- und Prüfungsräum zugewiesen. Alle Schülerinnen und Schüler begeben sich nach Betreten des Schulgebäudes auf dem direkten Weg zu den zugewiesenen Räumen. Eine Ansammlung von Schülerinnen und Schülern innerhalb des Schulgebäudes ist, auch unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen, zu vermeiden.

7. **Schülerarbeitsplätze**

Allen Schülerinnen und Schüler wird ein Schülerarbeitsplatz für den Unterricht und die Prüfungen namentlich zugewiesen. Sie begeben sich nach Abschluss der Handhygiene sofort zu ihren Arbeitsplätzen. Besondere Begrüßungsrituale sind zu unterlassen. Nach Beendigung des täglichen Unterrichts hinterlegen alle Lehrkräfte sofort die Sitzpläne der Klassen in dem vorgesehenen Ordner im Lehrzimmer.

Alle Schülerarbeitsplätze werden täglich, die Fußböden in den Fach-, Klassen- und Prüfungsräumen zweimal wöchentlich oder nach Bedarf feucht gereinigt. Eine Reinigung mit Desinfektionsmitteln findet nicht statt. Schülerinnen und Schüler können ihren Arbeitsplatz mit Hilfe von eigenem „Desinfektionsspray“ vor Unterrichtsbeginn desinfizieren. Die Ablage von Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke und die Personen, welche diese ablegen keinen direkten Kontakt untereinander haben.

8. **Erzieherische Einwirkungen, Schulordnungsmaßnahme**

Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß § 43 Absatz 3 Satz 1 SchulG NRW die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule und das Bildungsziel erreicht werden. Weiterhin müssen Sie nach § 43 Absatz 3 Satz 3 SchulG NRW die Schulordnung einhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte befolgen. Die Beachtung der EBBK-Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise“ kann mit Hilfe von „Erzieherischen Einwirkungen“ und Schulordnungsmaßnahmen“ umgesetzt werden

im Original unterzeichnet

Jörg Schalla

Stv. Schulleiter